

Statuten „Stifterverein Medienqualität Schweiz“

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Stifterverein Medienqualität Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Zweck

Art. 2

¹Der Verein bezweckt die Förderung der Qualität in den Informationsmedien in der Schweiz (Print- und elektronische Medien [Radio, TV, Onlinemedien]).

²Er kann zur Verfolgung dieses Zweckes eine Stiftung errichten, welche durch Aufbau und Betrieb einer unabhängigen Rating Institution die Qualität der Medien neutral und fair bewertet.

³Er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

⁴Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Mittel

Art. 3

¹Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder von maximal Fr. 500.- bei natürlichen und von maximal Fr. 2'000.- bei juristischen Personen,
- b) Zuwendungen von öffentlichen und gemeinnützigen Institutionen,
- c) Zuwendungen Privater.

²Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, auch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 5.

¹Ein Austritt aus dem Verein ist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung ist unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist an den Vorstand zu richten.

²Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich bei der Generalversammlung anfechten.

Organe des Vereins

Art. 6

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Kontrollstelle.

Die Generalversammlung

Art. 7

¹Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich einberufen.

²Zu einer ausserordentlichen Generalversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

³Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen.

⁴Später eintreffende Anträge und Anfragen können an der Generalversammlung besprochen werden, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer nächsten Generalversammlung zulässig.

Art. 8

¹Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin. Ist er oder sie verhindert, führt der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin den Vorsitz.

²Es wird ein Protokoll über die Beschlüsse und ihre Erwägungen geführt.

Art. 9

¹Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes und Bezeichnung der Revisionsstelle;
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- c) Festsetzung des Budgets;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) Erlass von Reglementen;
- f) Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds, sofern dieses den Entscheid des Vorstandes angefochten hat;
- g) Änderung der Statuten;
- h) Beschluss über die Auflösung des Vereins.

²Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

³Beschlüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. g) und h) bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand

Art. 10

¹Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

²Der Vorstand konstituiert sich selbst.

³Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

⁴Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 11

¹Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und entscheidet alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.

²Er ist insbesondere zu allen Rechtshandlungen ermächtigt, die für die Errichtung einer Stiftung im Sinne von Art. 2. Abs. 2 erforderlich sind.

³Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Es herrscht vorbehaltlich von Interessenskonflikten Stimmzwang. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

⁴Über die Sitzungen des Vorstands wird ein Protokoll geführt.

Revisionsstelle

Art. 12

¹Eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren als Revisionsstelle bezeichnet.

²Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Haftung

Art. 13

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

Art. 14

¹Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn

- a) der Vereinszweck erfüllt ist oder

b) der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

²Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung der Mittel unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten der Statuten

Art. 15

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 31. März 2014 beschlossen worden und treten sofort in Kraft.

Die Gründungsmitglieder:

Andreas Durisch

Sylvia Egli von Matt

Bruno Gehrig

Markus Notter

31.03.14/MPN